

LEITFADEN BEZIRKSJUGENDTAG

1. Einberufung

Terminfestsetzung (§ 12 JugO)

Bitte überprüfen, ob § 12 Ziff. 1 a eingehalten ist, nämlich Mindestens 8 Wochen vor Verbandsjugendtag.

Über die Einhaltung der Frist wird gewährleistet, dass bei diesem Organ fristgerecht Anträge eingereicht werden können.

Teilnehmer (§ 11 JugO)

1. Mitglieder des BJA (§ 13 JugO):
 - a. Mitglieder der BJL (§ 14 JugO)
 - b. Vorsitzende der Fachverbandsjugendleitung auf Bezirksebene
 - c. Vorsitzende der Kreisjugendleitungen
 - d. stellv. Vorsitzende der Kreisjugendleitungen
 - e. die beiden Jugendsprecher der Kreisjugendleitungen
2. Je Fachverbandsjugendleitung auf Bezirksebene 1 zusätzlicher Delegierter
3. Je Kreis zwei (vom Kreisjugendtag gewählte) Delegierte der Vereinsjugendleitungen oder soweit diese verhindert, deren gewählte Ersatzdelegierte.

Einberufung (§ 12 JugO, § 43 der Satzung)

1. Einberufung (Analog § 43 Abs.5 (S) und § 4 Abs. 1 GeschO)
 - mindestens 5 Wochen vor Beginn durch Bezirksjugendleitung
 - Einberufung über ein amtliches Organ des Verbandes, also auf der Homepage der BSJ/des BLSV (§ 60 (S)) zusammen mit vorläufiger Tagesordnung und Hinweis auf Antragsfrist von 4 Wochen.
2. Endgültige Tagesordnung (Analog § 3 Abs. 2 GeschO)
 - Endgültige Tagesordnung
 - vorliegende Anträge schriftlich an die Mitglieder des Bezirksjugendtages mindestens 1 Woche vor Beginn des Bezirksjugendtages und Veröffentlichung in einem amtlichen Organ des Verbandes, also auf der Homepage der BSJ/des BLSV (§ 60 (S))

Anträge (§ 12 JugO Ziffer 2)

1. Antragsberechtigt ist jedes (einzelne) Mitglied des BJT
2. Antragsfrist: 4 Wochen vor Beginn des BJT
Ausnahme: Anträge der BJL als Organ unterliegen keiner Antragsfrist.
3. Antragsform: schriftlich an BJL
4. Dringlichkeitsanträge
Nichtfristgerecht eingereichte Anträge können:
 - a. von BJL übernommen und als eigener Antrag eingebracht werden,
 - b. als Dringlichkeitsanträge (§ 25 Abs. 4 (S) und § 17 GeschO) behandelt werden.

2. Durchführung

Allgemeines

- Beschlussfähigkeit
 - ohne Rücksicht auf Anzahl der Anwesenden (§12 JugO, § 43 Abs. 6 (S))
- Stimmberechtigung
alle Mitglieder des BJT (§ 11 Abs. 1a - c JugO)
mit jeweils 1 Stimme
- Stimmrechtsausübung persönlich, Übertragung nicht möglich
- Nach § 7 Abs. 2 (GeschO) ist eine Mandatsprüfungskommission einzusetzen.

Versammlungsleitung

1. Formalien richten sich nach der GeschäftsO.
2. Wahlen
 - a. Mitglieder der BJL nach § 14 JugO Abs. 1 a) mit d)
 - b. Aktives/Passives Wahlrecht § 22 GeschO
außerdem: § 21 Abs. 2 und 3 (S) und § 14 Abs. 1 d) JugO
3. Mehrheiten und Abstimmungsverfahren
 - § 14 Abs. 3 JugO (BJL)
 - § 20 GeschO
 - § 23 GeschO

3. Nachbereitung

Anträge

Vom BJT beschlossene Anträge, die zum VJT gehen, werden als Anträge des BJT vom (von der) Vorsitzenden der BJL beim Vorstand eingereicht. Antragsfrist von 4 Wochen vor Beginn des VJT beachten.